

## 7. Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Haushaltrechtliche Vorgaben

Soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

### 7.2 Prüfrechte des Bundes

Die in den ANBest-P genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

### 7.3 Bindefrist

<sup>1</sup>Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes und sämtliche sonstige mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 fünf Jahre nach endgültiger Abnahme. <sup>2</sup>Bei Investitionen nach Nr. 2.1.4 kann, im Rahmen von Fusionen und nachvollziehbarer Begründung, von bereits bestehenden Bindefristen dieses Tatbestandes abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Maßnahmen nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

### 7.4 Evaluierung

<sup>1</sup>Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie werden insbesondere die jährlichen Verwendungsnachweise für die Projekte analysiert. <sup>2</sup>Das StMELF führt zudem einen regelmäßigen Austausch mit den Zuwendungsempfängern sowie mit den mit dem Fördervollzug befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) durch.

<sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.